

RS Nr. 10/2018, GZ BMBWF-616/0006-III/2/2018

Durchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht der Hochschullehrpersonen und Vertragshochschullehrpersonen

Im Vergleich zur Stammfassung bewirkte Änderungen

Die Durchführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsrecht der Hochschullehrpersonen und Vertragshochschullehrpersonen (Stammfassung), GZ BMBWF-722/0032-III/8/2014, werden mit dem Rundschreiben Nr. 10/2018 zur GZ BMBWF-616/0006-III/2/2018 aktualisiert, welches die Stammfassung außer Kraft setzt.

Nachfolgende Punkte haben eine Änderung erfahren:

4.3. Ausschreibung von Planstellen – Bedeckbarkeit/Verfügbarkeit
Ergänzt wird, dass im Zweifel über die Verfügbarkeit einer Planstelle vorab das Einvernehmen mit der Abt. III/2 herzustellen ist.
4.4. Ausschreibung von Planstellen für HSLP/VHSLP
Detaillierte Ausführungen über die geforderten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten etc. können auch auf der Website der ausschreibenden Pädagogischen Hochschule veröffentlicht werden; diesfalls ist im Ausschreibungstext in der Wiener Zeitung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
4.6. Bestellungen
Hier wird die Ergänzung vorgenommen, dass der Besetzungsantrag alle erforderlichen Unterlagen enthalten muss.
4.7. Ernennungserfordernisse für HSLP; Anstellungserfordernisse für VHSLP
Berufliche Perspektiven sollen nicht nur InteressentInnen aus dem Universitätsbereich, sondern darüber hinaus auch aus dem gesamten hochschulischen Bereich eröffnet werden.
4.7.1. Besondere Erfordernisse für PH 1/ph 1
Die einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit ist durch mindestens drei Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften nachzuweisen. Bisher war den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen, dass der Wissenschaftliche Beirat zur Frage der Erfüllung dieses Erfordernisses ein Gutachten erstellte. Nunmehr wird geregelt,

dass für international anerkannte wissenschaftliche Fachzeitschriften solche Zeitschriften in Betracht kommen, die eine vorhergehende Qualitätsprüfung vorsehen, was von der Rektorin/vom Rektor festzustellen ist. Publikationen in anderen Medien können den international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften gleichgehalten werden. Dafür ist jedoch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich.

4.7.2. Besondere Erfordernisse für PH 2/ph 2

Hier wird ergänzt, dass die fachlichen Publikationen von der Rektorin/vom Rektor überprüft werden. Außerdem wird hinzugefügt, dass Tätigkeiten als Lehrbeauftragte, LektorInnen oder ProjektmitarbeiterInnen als Lehrpraxis dann in vollem Umfang zählen, wenn sie im Ausmaß von insgesamt zumindest 16 Semesterwochenstunden erbracht wurden.

4.10. Verwendung der HSLP/VHSLP

Beim Punkt, der die Unzulässigkeit einer Mitverwendung einer HSLP/VHSLP an einer Schule regelt, wurde der Verweis auf Abschnitt 4.14.3. gestrichen.

4.14.2. Bandbreite

Hier erfolgt die Klarstellung, dass die Bandbreite der Lehre

- für PH 1/ph 1 nunmehr 5,33 bis 16 Wochenstunden und
- für PH 2/ph 2 sowie für PH 3/ph 3 10,67 bis 16 Wochenstunden

beträgt (Anpassung an das von 32 Wochen auf 30 Wochen verkürzte Studienjahr).

Bei der Regelung, dass HSLP/VHSLP in PH 2/ph 2, wenn sie überwiegend Aufgaben der Forschung (gemäß § 200e Abs. 3 BDG 1979 bzw. § 48h Abs. 3 VBG) wahrzunehmen haben, die Untergrenze der Bandbreite (320 LV-Stunden) um bis zu 160 LV-Stunden unterschritten werden darf, sind dienstzugeteilte Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 2a 2/Entlohnungsgruppe I 2a 2, die die Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe PH 2/Entlohnungsgruppe ph 2 erfüllen, nunmehr inkludiert.

In der Tabelle mit der Übersicht über die Bandbreiten wurden die Werte angepasst (Anpassung an das von 32 Wochen auf 30 Wochen verkürzte Studienjahr).

Die Ausführungen zum bisherigen § 200l Abs. 4 und 5 BDG 1979 bzw. § 48n Abs. 4 und 5 VBG wurden durch Erläuterungen zu den Änderungen durch das Bildungsreformgesetz 2017 ersetzt.

4.14.3. Mitwirkung am Unterricht in der Praxisschule

Hier wurden die Ausführungen zur ausgelaufenen Übergangsbestimmung des § 200l Abs. 6 BDG 1979 bzw. § 48n Abs. 6 VBG gestrichen.

4.14.8. Lehraufträge

Eine Vorabgenehmigung von Lehraufträgen durch das BMBWF ist nicht mehr erforderlich.

4.16. Dienstpflichten der HSLP/VHSLP – Aspekt Studierendenberatung/-betreuung

Bei der demonstrativen Beschreibung von Aufgaben gem. § 200d Abs. 2 Z 3 BDG 1979 bzw. § 48g Abs. 2 Z 3 VBG werden nunmehr Masterarbeiten angeführt.

4.19. Institutsleitung

InstitutsleiterInnen können mit ihrer Zustimmung bis zu einem Gesamtausmaß von 6,4 Wochenstunden zur Lehre herangezogen werden (Anpassung an das von 32 Wochen auf 30 Wochen verkürzte Studienjahr).

4.22 Dienstzeit

Im Falle einer regelmäßigen Heranziehung an Samstagen (Anberaumung von LV in studienzeitrechtlich zulässiger Weise) ist durch die Institutsleitung gemeinsam mit dem/der betroffenen HSLP/VHSLP ein anderer Wochentag schriftlich als dienstfrei festzulegen.

4.26. Erholungsurlaub

Die Erläuterungen zur Übergangsbestimmung betreffend den Erholungsurlaub im Kalenderjahr 2013 wurden gestrichen.

4.27. Sonderurlaub

Die Erteilung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen durch die Rektorin/den Rektor ist nunmehr ohne vorherige Meldung an das BMBWF von der PH in PM-SAP zu erfassen.

5.2. Allgemeine Dienstzulage

Die Höhe der Dienstzulagen wurde aktualisiert.

5.3. Dienstzulage für Institutsleitung

Die Höhe der Dienstzulagen wurde aktualisiert.

5.5. Lehrvergütung

Die Höhe der Lehrvergütung wurde aktualisiert.

Die Erläuterungen zur ausgelaufenen Übergangbestimmung, HSLP/VHSLP in PH 2/ph 2 und PH 3/ph 3 für höchstens vier Wochenstunden im Regelunterricht an der eingegliederten Praxisschule verwenden zu dürfen, wurde gestrichen.